



Allgemeine Geschäftsbedingungen im WÖLLHAF Konferenz- und Bankettcenter für die Überlassung von Konferenz- und Banketträumen

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Veranstaltungen in den Konferenz- und Banketträumen des WÖLLHAF, sowie für alle weiteren damit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn das WÖLLHAF sich mit Ihnen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat.
2. Falls der Auftraggeber nicht gleichzeitig der Veranstalter ist, haftet er dem WÖLLHAF gegenüber mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner.
3. Reservierungen von Konferenz- und Banketträumen werden mit der Annahme durch das WÖLLHAF für dieses, sowie für den Auftraggeber bindend.
4. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Veranstaltung 120 Tage, so behält sich das WÖLLHAF das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen.
5. Für den Fall einer Stornierung sind die, in der Auftragsbestätigung vereinbarten, Bereitstellungskosten/Raummieten zu zahlen. Bei Abbestellungen zwischen dem 8. und dem 14. Tag vor der Veranstaltung, kann das WÖLLHAF die Bereitstellungskosten/Raummieten zuzüglich Ersatz von 33% des entgangenen Umsatzes (Speisen) berechnen. Falls dieser Satz noch nicht konkret festgelegt wurde, gilt der zur Zeit gültige Mindestmenüpreis mal Personenzahl. Bei Abbestellungen zwischen dem 3. und 7. Tag vor der Veranstaltung kann das WÖLLHAF die Bereitstellungskosten/Raummieten zuzüglich Ersatz von 66% des entgangenen Umsatzes (Speisen) berechnen. Falls dieser Satz noch nicht konkret festgelegt wurde, gilt der zur Zeit gültige Mindestmenüpreis mal Personenzahl. Bestellt der Veranstalter binnen der 72-Stunden Frist eine Veranstaltung ab, so kann das WÖLLHAF die Bereitstellungskosten/Raummieten zuzüglich Ersatz von 80% des entgangenen Umsatzes (Speisen) berechnen. Falls dieser Satz noch nicht konkret festgelegt wurde, gilt der zur Zeit gültige Mindestmenüpreis mal Personenzahl. Kann das WÖLLHAF die Räume anderweitig vermieten, kann das WÖLLHAF vom Auftraggeber die durch Auftragskündigung entstandenen Mehrkosten verlangen. Dem Auftraggeber verbleibt darüber hinaus jedoch das Recht des Nachweises eines geringeren Schadens vom WÖLLHAF.
6. Der Auftraggeber hat dem WÖLLHAF die garantierte Anzahl der Teilnehmer an einer Bankett-, Konferenz- oder sonstigen Veranstaltungen spätestens 72 Stunden vor dem Termin mitzuteilen. Bei Veranstaltungen ab 100 Personen 5 Arbeitstage vorher. Tatsächlich entstehende Abweichungen nach unten können in diesen Fristen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Garantie ist die Basis der Abrechnung. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl nach oben, wird der Abrechnung die tatsächliche Personenzahl zugrunde gelegt. Überschreitungen bis maximal 5% bedürfen keiner vorherigen Absprache mit dem WÖLLHAF, weitergehende Überschreitungen müssen vorher mit dem WÖLLHAF abgeklärt werden.
7. Der bestellte Konferenz- und Bankettraum muß zum bestätigten Endzeitpunkt verlassen werden. Eventuelle Änderungen oder Verlängerungen sind mit dem WÖLLHAF rechtzeitig abzuklären. Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht hinausgehen, wird das Bedienungspersonal im Nachweis abgerechnet.
8. Die Kosten für anfallende GEMA Gebühren oder sonstige Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters bzw. Auftraggebers.
9. Der Auftraggeber haftet dem WÖLLHAF gegenüber für die Bezahlung etwaiger von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellten Speisen und Getränken.
10. Für Beschädigungen oder Verlust an Einrichtung oder Inventar, die während der Veranstaltung verursacht wurden, haftet der Auftraggeber bzw. Veranstalter. Die Anbringung von Dekorationsmaterial oder von sonstigen Gegenständen ist ohne Zustimmung des WÖLLHAF nicht gestattet. Sämtliches Dekorationsmaterial muß den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Vom Auftraggeber mitgebrachtes Dekorationsmaterial soll nach Ende der Veranstaltung wieder mitgenommen werden. Für Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen übernimmt das WÖLLHAF keine Haftung. Die Versicherung von mitgebrachten Gegenständen obliegt dem Auftraggeber.
11. Soweit das WÖLLHAF für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen, Gegenstände oder Leistungen von Dritten beschafft, handelt es im Rahmen und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäßer Rückgabe dieser Einrichtungen und Gegenstände und stellt das WÖLLHAF von allen Ansprüchen Dritter frei.
12. Sollten Störungen oder Defekte, an den vom WÖLLHAF zur Verfügung gestellten, technischen oder sonstigen Einrichtungen auftreten, so wird das WÖLLHAF unverzüglich für Abhilfe sorgen. Eine Zurückbehaltung oder Minderung der Zahlung kann hieraus nur abgeleitet werden, wenn diese Ansprüche vom WÖLLHAF anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.
13. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
14. Im Falle höherer Gewalt (Brand, Streik u.a.) behält sich das WÖLLHAF vor, den Auftrag zu stornieren. Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.
15. Die Rechnungen des WÖLLHAF sind binnen 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
16. Die Leistungen des WÖLLHAF erfolgen mit aller Sorgfalt und ausschließlich dadurch, daß das WÖLLHAF eine unbehinderte und sichere Nutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gewährleistet. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht. Etwaige Reklamation des Auftraggebers haben unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Arbeitstagen nach Ende der Veranstaltung, schriftlich und mit Gründen versehen zu erfolgen. Wird die Reklamation vom WÖLLHAF anerkannt oder gerichtlich festgestellt, kann der Auftraggeber unter Ausschluß weitergehender Ansprüche Minderung verlangen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, nicht.
17. Es gilt der jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuersatz.
18. Erfüllungsort für beide Seiten ist Stuttgart. Gerichtsstand ist Stuttgart, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsrechts oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich - rechtliches Sondervermögen ist.
19. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.